Communal-Correspondenz

STIEFENHOFER.

Herausgeber und Redacteur **Rudolf Stiefenhofer.**

VIII. Josefstädterstrasse 32.

No 153

Jahrgang. *Druck von Rud. Stiefenhofer.*

Wien 6. Juli 1896

(Rudolfsheimer Männergesangverein.) Sonntag den 12. Juli 1896 abends hält [illegible] der Rudolfsheimer Männergesangverein unter Mitwirkung der Herren Dr. Pommer, Kraft und Kronfuß und der Capelle [illegible] in Dreher's [illegible] (Meidling) XII. Meidling, [illegible] seine Sommerliedertafel als deutschen Volksliederabend unter der Leitung seines Chormeisters [illegible] Franz [illegible]. Bei ungünstiger Witterung findet die Liedertafel [illegible] in der Katharinenhalle statt. Das [illegible] des Abends wird [illegible] zu Gunsten [illegible] Cilli [illegible] verwendet. Zum Vortrage gelangen Chöre von Schubert, Brahms, [illegible], Kreutzer, [illegible] und eine größere Anzahl deutscher Volkslieder in der Bearbeitung von Dr. Josef Pommer, [illegible] Lieder aus den österreichischen Alpenländern, vorgetragen von den Hr. Dr. Pommer, Kraft und Kronfuß.

(Aus dem Rathhause.) Heute Vormittag sprach im Rathhause beim Bürgermeister Strobach eine Deputation der [illegible] Dienst[illegible] unter der Führung [illegible] des Vorstandes [illegible] Meininger vor.

(Confessionswechsel.) Eine interessante Entscheidung in Angelegenheit des Confessionswechsels [illegible] hat das Ministerium für Cultus und Unterricht getroffen. Die [illegible] Kinder eines Ehepaares, das aus der römisch-katholischen Kirche ausgetreten [illegible] ist, wurden vom [illegible] Magistrat [illegible] als der römisch-katholischen Kirche zugehörig betrachtet, obwohl die Eltern confessionslos sind. Gegen diese Entscheidung, welche die n.ö. Statthalterei bestätigte, haben die Eltern beim Cultusministerium den Recurs eingebracht. Diesem Recurse hat das genannte Ministerium keine Folge gegeben mit der Begründung, dass die Kinder vor dem Austritt der Eltern aus der röm. kath. Kirche geboren wurden und es keiner der im Gesetze vom 25. Mai 1868 (Art. 2 [illegible]) vorgesehenen Fälle, wonach eine Religionsänderung der Kinder [illegible] eingetreten ist, [illegible] da die Eltern nach ihrem Austritt aus ihrer Kirche in keine gesetzlich anerkannte Religionsgesellschaft eingetreten sind, somit ein Religionswechsel im Sinne des [illegible] Art. 2 [illegible] Gesetzes nicht stattgefunden hat.

(Die Haltestelle in der Stadtbahn.)

Heute vormittags fand unter der Leitung des [illegible] Commissärs [illegible] die [illegible] statt, welche [illegible] Verhandlung [illegible] [illegible] Wiedener [illegible] bis zum [illegible] der [illegible] Stadtbahn statt. [illegible] der Gemeinde [illegible] Dr. [illegible] Magistrats [illegible] [illegible] und [illegible] [illegible] vertreten. [illegible] der Gemeinde [illegible] auf Grund des [illegible] [illegible] Wünsche und Forderungen [illegible]: Bezüglich der Anlage der Haltestelle [illegible] [illegible] [illegible] 10 Meter [illegible] [illegible] [illegible] möglichst [illegible] [illegible] Wienfluss [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] Haltestelle [illegible] Haltestelle [illegible] gegen [illegible] Anlage [illegible] sollen der Gemeinde zur

2

Zustimmung vorgelegt werden.

Die Trace der Bahn erhält im allgemeinen die Zustimmung [illegible], nur soll [illegible] der Stelle der [illegible] Tagesschichten [illegible] 10 Meter gegen [illegible] Landstraße verlegt werden.

Bei der Ausführung der Bahn ist [illegible] Rücksicht zu nehmen.

Während des Bahnbaues ist der Verkehr in den bestehenden öffentlichen Communicationen thunlichst ununterbrochen aufrecht zu erhalten. Sollte sich die Nothwendigkeit einer Verkehrsablenkung ergeben, ist dieselbe im commissionellen Wege im Einvernehmen mit dem Magistrate oder Polizeibehörde vorzunehmen. [illegible] Communicationen [illegible] sind zur Vermeidung von Verkehrsstörungen gleichzeitig [illegible] [illegible]. Die [illegible] nothwendig werdenden provisorischen [illegible] Herstellungen sind [illegible] der Stadtbahn [illegible] der Stadtbahnunternehmung [illegible] herzustellen. Die [illegible] gegen [illegible] hingegen [illegible] Wienflussregulierung auf Kosten dieses Unternehmens [illegible] werden. Dieselbe [illegible] Erhaltung soll auch für die [illegible] von Kosten [illegible] erhalten.

Die Einrichtungen der Bahnanlage müssen die Zuziehung für die Aufbringung … Gemeindewirthschaftlichen … Einlegung … Bewässerung … bestehen; ferner müssen dieselben für … Ausbildung des Straßenquerprofiles … nachträgliche Einlegung von Leitungen der notwendigen Straßenanlagen gewähren. Dementsprechend wird verlangt, daß soweit als das Normalprofil des letzten Ranges … die Bahnbrücke gestellt, zwischen … Aufsicht genommen … Straßenmittelachse … der Überdeckung der Eisenconstruction … Pflasterung … mindestens eine Konstruktionshöhe von 70 cm … Die Straßenflächen innerhalb der … Bahnstrecken sind während des Bahnunternehmens auf dessen Kosten mit einem normalen Würfelpflaster zu versehen, … hat das Bahnunternehmen eine … Haftung zu übernehmen, während der Zeit … Gebrauchen ausbessern zu lassen.

Die Ventilation der Stadtbahn hat nicht etwa … in der Stadtbahnstrecke … Ventilationsöffnungen zu erfolgen, sondern es muß dafür Sorge getragen werden, daß diese Ventilationsöffnungen … in einen nicht dem Verkehr dienenden Theil der öffentlichen Straßen münden.

Die Kosten aller Umlegungen, Versetzungen sowie überhaupt aller durch den Bahnbau bedingten Abänderungen an städtischen Objekten sowie der dadurch etwa notwendig werdenden Wiederherstellungen hat das Bahnunternehmen allein zu tragen.

Hinsichtlich der Entschädigung … macht die Gemeinde ganz besonders geltend, daß die … gegen die etwaige Verwendung der für die Dauer des Bahnbaues zeitlich enteigneten Grundflächen … Materialien … hätte, … Flächen für die … gebraucht werden. Hinsichtlich der für die Bahnanlage erforderlichen Straßen wird die unentgeltliche Benützung … VIII. Z. 3 des Programmes für die … Verkehrsanlagen … Entschädigung zugestanden. — Bezüglich jener Grundflächen welche der Gemeinde gehören und im Grundbuche … liegen, jedoch zu Straßenzwecken … bestimmt sind, ist nicht das Eigenthumsrecht …, sondern bloß die Servitut der Duldung der Bahnanlage zu enteignen.